

125. 1. Tritt in einem Falle des §. 744 C.P.D. die Wirkung des Arrestes auch dann ein, wenn der Gläubiger die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, mit der entsprechenden Aufforderung nur dem Drittschuldner, nicht auch seinem Schuldner hat zustellen lassen?

2. Gibt es eine reichsrechtliche Rechtsnorm darüber, ob ein dem Veräußerungsverbote des Arrestes widersprechendes Geschäft rechtliche Wirkungen unter den Kontrahenten erzeugt, oder ob dasselbe als schlechthin ungültig anzusehen ist?

3. Kann im Geltungsgebiete des preuß. Allg. Landrechtes und der preuß. Allg. Gerichtsordnung in dem unter 1 gedachten Falle der nicht benachrichtigte Schuldner noch mit der Wirkung über die von seinem Gläubiger in Beschlag genommene Forderung verfügen, daß sich der Drittschuldner demjenigen gegenüber, zu dessen Gunsten von dem Schuldner verfügt ist, nicht darauf berufen darf, daß der Gläubiger jene Forderung bereits vor der Verfügung des Schuldners in Gemäßheit des §. 744 a. a. D. in Beschlag genommen habe?

4. Kann sich der Drittschuldner in diesem Rechtsgebiete (3) auch dann noch auf jene frühere Beschlagnahme berufen, wenn er sich dem Veräußerungsverbote (2) zuwider demjenigen, zu dessen Gunsten der Schuldner verfügt hat, ohne Geltendmachung jener Beschlagnahme durch Auerkenntnis, Zahlungsverprechen etc verpflichtet hat?

I. Civilsenat. Art. v. 31. Januar 1883 i. S. G. (Rl.) w. H. (Bekl.)
Rep. I. 500/82.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte H. kaufte von K. 200 Centner Hafer zum Preise von 17 M per 100 kg, zahlbar bei der Ablieferung. Nachdem

dem H. etwa die Hälfte des gekauften Quantums geliefert war, ging K. am 28. Juli 1881 mit dem Kläger G. zum Beklagten und erklärte demselben in Gegenwart des G., G. sei Lieferant des Hafers und der Beklagte habe demselben den Kaufpreis zu bezahlen. Der Beklagte weigerte sich nicht, an G. zu bezahlen, erklärte aber, er werde nicht eher bezahlen, bis das ganze Quantum geliefert sein werde. An demselben 28. Juli 1881 vormittags 7 Uhr, vor jener Verhandlung, (nach Angabe des Beklagten) ließ W., welcher eine ausgeklagte Forderung gegen K. hatte, durch den Gerichtsvollzieher dem Beklagten als Schuldner des K. in Gemäßheit des §. 744 C.P.D. die Erklärung, er werde wegen jener Forderung von 1864 M an K. aus dem Vollstreckungsbefehle des Amtsgerichtes zu G. vom 14. Dezember 1880 die gerichtliche Pfändung des Guthabens seines Schuldners an den Beklagten H. beantragen, mit der Aufforderung an diesen Drittschuldner zustellen, nicht an den Schuldner zu zahlen. Am 3. August 1882 erfolgte sodann die gerichtliche Pfändung.

Der Kläger G. klagt, nachdem der Hafer vollständig geliefert worden war, den Kaufpreis für denselben mit der Begründung ein, K. habe, als sein Bevollmächtigter den Kauf für ihn abgeschlossen, er, Kläger, habe den Hafer geliefert. Der Beklagte verweigert Zahlung mit Rücksicht auf die Beschlagnahme der Forderung durch W.

Das Landgericht verurteilt den Beklagten zur Zahlung; das Oberlandesgericht weist die Berufung des Beklagten zurück. Beide Richter nehmen thatsächlich an, K. habe den Hafer in eigenem Namen, aber im Auftrage des Klägers, verkauft.

Der Beschlagnahme der Kaufpreisforderung durch W. spricht das oberlandesgerichtliche Urteil jede Bedeutung ab; denn die gerichtliche Pfändung sei erst nach der Verhandlung vom 28. Juli 1881 erfolgt; die Zustellung der Erklärung und Aufforderung des W. an den Beklagten als Drittschuldner hätte aber nur dann die Wirkung eines Arrestes haben können, wenn, wie in §. 744 C.P.D. vorausgesetzt wird, auch dem Schuldner K. eine entsprechende Aufforderung und Benachrichtigung zugestellt worden wäre. Daß dies geschehen sei, habe Beklagter nicht einmal behauptet.

Der Verhandlung vom 28. Juli legt das Landgericht die Bedeutung bei, daß Kläger mit stillschweigender Zustimmung des Beklagten in das zwischen K. und dem Beklagten abgeschlossene Kaufgeschäft nach-

träglich als Verkäufer an R.'s Stelle eingetreten sei. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Handelsverkehre hätte Beklagter nach der ihm gemachten Mitteilung sich entweder ausdrücklich erklären müssen, daß er von dem nur mit R. geschlossenen Geschäft nunmehr zurücktreten wolle, oder er hätte annehmen müssen, daß G. als Verkäufer eingetreten sei, und er hätte nunmehr an diesen den Preis zu bezahlen gehabt. Wenn Beklagter nun erklärt habe, er zahle erst nach Lieferung des ganzen Quantums, ohne sich gegen den Eintritt des G. zu wahren, so habe er damit stillschweigend durch konkludente Handlungen anerkannt, daß er gegen den Eintritt des G. nichts zu erinnern habe.

Der Berufungsrichter tritt dieser Schlußfolgerung mit der Begründung bei, der Vorgang enthalte ein Anerkenntnis der sämtlichen Interessenten, daß der Kaufvertrag von R. im Namen und für Rechnung der Klägerin abgeschlossen worden; dieses Anerkenntnis sei von R. ausdrücklich ausgesprochen, seitens der Klägerin stillschweigend acceptiert und vom Beklagten stillschweigend genehmigt.

Die vom Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Revisionsklägerin ist darin beizutreten, daß das Oberlandesgericht den §. 744 C.P.D. unrichtig ausgelegt hat. Allerdings ist im ersten Absätze dieser Gesetzesstelle die Benachrichtigung des Schuldners neben der Benachrichtigung des Drittschuldners genannt. Im zweiten Absätze ist aber die rechtliche Wirkung eines Arrestes lediglich an die Benachrichtigung des Drittschuldners geknüpft. Danach ist anzunehmen, daß diese Wirkung auch dann eintritt, wenn der Gläubiger, welcher die ausstehende Forderung seines Schuldners pfänden lassen will, die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, mit der entsprechenden Aufforderung nur dem Drittschuldner zustellen läßt, ohne zugleich den Schuldner zu benachrichtigen.

Das Bedenken, welches sich gegen diese Annahme daraus herleiten ließe, daß das Gesetz doch immerhin eine Benachrichtigung des Schuldners als der Ordnung entsprechend gewollt habe, daß diese aber unterbleiben würde, wenn sie dem Effekte nach überflüssig erscheint, erledigt sich damit, daß nach Abs. 2 jene Wirkung nur eintritt, wenn demnächst auch die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird, und daß durch die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen

(§. 730 C.P.O.) dafür gesorgt ist, daß der Schuldner, soweit dies ausführbar ist, von der Pfändung selbst benachrichtigt wird. Der Schuldner wird also regelmäßig, wenn auch erst einige Zeit später, Kenntnis erhalten.

Umgekehrt ergibt sich aus dieser letzteren Bestimmung eine Bestätigung der Richtigkeit obiger Ansicht. In den Motiven zu §. 678 des Entwurfes, jetzt §. 730 C.P.O., wurde anerkannt, daß die Zustellung an den Schuldner eine Bedeutung für den Gläubiger habe, aber doch nur insoweit, als die Anwendung des §. 137 St.G.B. dadurch gesichert würde. Man ließ sie aber um so weniger als entscheidend für den Eintritt der durch die Civilprozeßordnung an den Vollzug der Pfändung geknüpften Wirkungen gelten, als deren Ausführung bedenklich erschwert sein würde, wenn sich der Schuldner verborgen hält.

In der Reichsjustizkommission wurde denn auch nur eine Abänderung des Entwurfes nach der Richtung beantragt und erreicht (S. 397 der Protokolle), daß die Benachrichtigung des Schuldners durch eine dem Gerichtsvollzieher und dem Gerichtsschreiber auferlegte gesetzliche Verpflichtung sichergestellt, in den Voraussetzungen für den Eintritt der Wirkung der Pfändung selbst aber nichts geändert wurde.

Bei der Beratung des §. 744 C.P.O. (§. 691 des Entwurfes) hat man sich dann nicht allein auf jene Verhandlungen zu §. 730 a. a. O. zurückbezogen (S. 402 der Protokolle), der Vertreter der verbündeten Regierungen hat auch ausdrücklich erklärt, daß für den Erwerb des Arrestpfandrechtes die Benachrichtigung an den Drittschuldner das wesentliche sei, die Redaktionskommission hat demnachst in den Entwurf, welcher so lautet:

Die Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrestes...
die Worte eingeschoben:

„an den Drittschuldner“

und in dieser Fassung ist der Gesetzentwurf angenommen. Es ergibt sich hieraus, die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben des Beklagten vorausgesetzt, daß allerdings am 28. Juli vormittags 7 Uhr für den Gläubiger W. an der damals noch dem K. zustehenden Forderung gegen den Beklagten alle diejenigen Rechte erwachsen, welche ihm erwachsen sein würden, wenn zu diesem Zeitpunkte zu seinen Gunsten ein Arrest auf die Forderung vollzogen worden wäre. Denn der Gläubiger W.

hat auch demnächst die Forderung innerhalb der durch §. 744 C.P.D. vorgeschriebenen Frist pfänden lassen.

Der Arrest hat die Bedeutung eines richterlichen Veräußerungsverbotes. Ob ein Geschäft, welches diesem Veräußerungsverbote zuwider abgeschlossen ist, rechtliche Wirkungen unter den Kontrahenten erzeugt, oder ob das Veräußerungsverbot bewirkt, daß die demselben widersprechenden Akte schlechthin ungültig sind, als absolut nichtig angesehen werden müssen, ist in der Civilprozeßordnung nicht bestimmt. Soweit kommen also die Landesgesetze zur Anwendung.

Die preussische Allgemeine Gerichtsordnung I. 29 hat hierüber folgende Bestimmungen:

§. 83: Wird eine mit Arrest belegte Sache von dem Eigentümer oder Inhaber veräußert oder verpfändet, so ist diese Handlung... in Ansehung des Arrestanten null und nichtig, und die Sache kann von dem, welcher sie eigentums- oder pfandweise an sich gebracht hat, unentgeltlich zurückgefordert werden...

§. 84: Der Schuldner einer mit Arrest belegten Forderung ist von dem Augenblicke an, da ihm der Arrestbefehl zugestellt worden, nicht berechtigt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Gerichtes Zahlung darauf zu leisten oder mit Forderungen gegen den Arrestanten, die erst nachher aus seinen, des Schuldners, eigenen freien Handlungen entstanden sind, zu kompensieren.

§. 85: Zahlungen, die dem zuwider geleistet werden, sind in Ansehung des Arrestanten für nicht geschehen und Kompensationsrechte in Ansehung seiner für nicht entstanden anzusehen.

Sind in den §§. 84. 85 a. a. D. auch nur Zahlungen des Schuldners, in §. 83 auch nur Veräußerungen von Sachen genannt, so ergibt sich doch aus den angezogenen Paragraphen die allgemeine Bestimmung, daß die dem Arreste widersprechenden Verfügungen über das in Betracht genommene Rechtsverhältnis nicht schlechthin und absolut nichtig sind, daß die Ungültigkeit vielmehr nur von dem Extrahenten des Arrestes geltend gemacht werden kann, soweit er in jenen Verfügungen ein Hindernis trifft, seine Rechte auszuüben.

Der Beklagte würde sich also dem Anspruche der Klägerin gegenüber nicht auf das durch die Beschlagnahme der K.'schen Forderung erwirkte Veräußerungsverbot berufen können, um daraus die Unwirk-

samkeit der von dem Oberlandesgerichte festgestellten Vereinbarung vom 28. Juli 1881 abzuleiten.

Nun hat aber die Civilprozeßordnung an den Vollzug des Arrestes, und im Falle des §. 744 an die Benachrichtigung des Drittschuldners die Wirkung eines Pfandrechtes zu Gunsten des Gläubigers, welcher den Arrest vollstrecken oder die Benachrichtigung vornehmen läßt, geknüpft.

Es fragt sich, ob diesem Pfandrechte gegenüber der nicht benachrichtigte Schuldner noch mit der Wirkung über die Forderung verfügen kann, daß der Drittschuldner sich demjenigen gegenüber, zu dessen Gunsten über die Forderung verfügt ist, nicht darauf berufen darf, daß bereits einem Gläubiger des Cedenten das Pfandrecht aus §§. 744. 810 C.P.D. erwachsen ist, bevor jene Verfügung vorgenommen wurde. Diese Frage ist nach preussischem Allgemeinen Landrechte zu verneinen.

Hat ein Gläubiger seine Forderung verpfändet, und ist diese Verpfändung dem Schuldner bekannt gemacht, so findet zwischen ihm und dem Pfandinhaber eben das statt, was wegen des Verhältnisses zwischen dem abgetretenen Schuldner und dem Cessionar vorgeschrieben ist (§. 297 A.L.R. I. 20). Die ordnungsmäßige Benachrichtigung von der Cession hat die Wirkung, daß sich der abgetretene Schuldner auf jene (erste) Cession berufen darf, wenn der Gläubiger nachher dieselbe Forderung noch einem zweiten oder dritten Cessionar abtritt.

Vgl. Förster, Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 99 Note 203 flg. Dieselbe Wirkung mußte eintreten, wenn das Pfandrecht nicht durch die Verfügung des Inhabers der Forderung, sondern durch einen Akt des Gerichtsvollziehers zu Gunsten eines Gläubigers jenes Inhabers erwächst und dieser Akt selbst den Schuldner von der Beschlagnahme, also auch von der damit verknüpften Wirkung des Pfandrechtes benachrichtigt.

Danach würde sich Beklagter allerdings der Klägerin gegenüber auf die vor ihrem Eintritte in das Forderungsrecht des K. erfolgte Beschlagnahme berufen können, wenn jener Eintritt durch ein Rechtsgeschäft vollzogen wäre, welches nur zwischen K. und der Klägerin eingegangen wäre.

Nach den Feststellungen der Vorderrichter hat aber der Beklagte selbst bei den Verhandlungen mitgewirkt, durch welche das ursprünglich zwischen K. und dem Beklagten begründete Rechtsverhältnis dahin abgeändert wurde, daß nunmehr die Klägerin als diejenige Person

gelten sollte, welche den Hafer verkauft habe, und an welche der Kaufpreis zu zahlen sei.

Es braucht hier nicht näher darauf eingegangen zu werden, ob der juristische Charakter dieses Abkommens von dem Oberlandesgerichte mit Recht als ein Anerkennungsvertrag dargestellt ist, ob es sich nicht vielmehr um eine einfache Abtretung der Rechte, welche R. als Verkäufer aus dem Vertrage an den Beklagten erworben hatte, an die Klägerin mit der Verabredung handelte, daß der Beklagte nun auch den Vertrag, soweit er bis dahin noch nicht erfüllt war, im eigenen Namen durch Lieferung zu erfüllen habe. Man mag den Vertrag so auffassen oder man mag annehmen, daß der frühere Vertrag aufgehoben und an seiner Stelle ein neuer Kaufvertrag zwischen der Klägerin und dem Beklagten abgeschlossen sei — immer begründete das Abkommen eine Verpflichtung des Beklagten gegen die Klägerin. Diese Verpflichtung trat auch nach dem, was oben über die beschränkte Wirkung des Arrestes ausgeführt ist, unabhängig davon ein, ob Beklagter dem Gläubiger W. verhaftet war und verhaftet blieb.

Verpflichtete sich Beklagter der Klägerin, obwohl er durch die Beschlagnahme jenem Gläubiger gebunden war, so war das sein Schade. Er konnte an die Klägerin zahlen, allerdings auf die Gefahr an W. noch einmal zahlen zu müssen. Er konnte sich der Klägerin auch verpflichten auf die Gefahr, daneben W. verpflichtet zu bleiben. So wenig er in jenem Falle die erste Zahlung unter Berufung darauf hätte zurückfordern können, daß er noch einmal an W. zu zahlen habe, so wenig kann er dem jetzt geltend gemachten Ansprüche der Klägerin gegenüber sich darauf berufen, daß W. an der Forderung R.'s ein Pfandrecht erworben hatte, welchem sich Beklagter durch seine Abmachung mit der Klägerin nicht habe entziehen können.

Dieses Pfandrecht gab ihm ein Recht, dem Eintritte der Klägerin in das zwischen R. und ihm begründete Rechtsverhältnis zu widersprechen; es begründete für den Beklagten eine Einrede, wenn R. die Forderung aus dem Kaufvertrage gegen ihn geltend gemacht hätte; er hätte diese Einrede auch der Klägerin mit Erfolg entgegensetzen können, solange er mit der Klägerin nicht kontrahierte.

Sobald er sie aber als seine Gläubigerin anerkannte, konnte er sich nicht mehr auf die Einrede beziehen, welche ihm bis dahin gegen R. zustand.

Nun hat allerdings Beklagter eine ausdrückliche Zustimmung dazu, daß Klägerin statt des R. als Verkäuferin gelten und den Kaufpreis erheben solle, nicht ausgesprochen. Die Vorderrichter haben aber mit Recht in dem Schweigen und dem, was Beklagter sonst erklärt hat, unter den vorliegenden Umständen eine solcher Zustimmung gleichstehende konkludente Handlung gefunden.

Denn die Lieferung des verkauften Hafers war damals noch nicht vollständig bewirkt. Beklagter erfuhr aus den Mitteilungen R.'s und der Klägerin, daß jener im Auftrage der letzteren, wennschon in eigenem Namen verkauft habe, daß die Klägerin geliefert habe und weiter zu liefern im Begriffe stehe. Beklagter wußte danach, daß Klägerin in eigenem Namen liefere, daß sie Bezahlung verlange; wenn er sie ohne Widerspruch hiergegen liefern ließ, so durfte die Klägerin annehmen, daß er damit einverstanden sei und ihr zahlen werde.

Beklagter würde gegen Treu und Glauben gehandelt haben, wenn er die Lieferung, von welcher er wußte, daß sie in diesem Sinne bewirkt werde, in einem anderen Sinne annehmen wollte. Er kann sich darauf nicht berufen, um seinem Schweigen hinterher eine andere Bedeutung zu geben, als in welcher es seiner Zeit von der Klägerin aufgefaßt werden durfte. Indem er vielmehr selbst die ganze Lieferung, sowohl das, was er bereits erhalten hatte, als das, was er noch erhalten sollte, mit der Erklärung, er bezahle nicht eher, bis das ganze Quantum geliefert sei, als eine einheitliche hinstellte und angesehen wissen wollte, muß er nun auch gegen sich gelten lassen, daß er unterschiedslos die Klägerin als Verkäuferin und Forderungsberechtigte für die ganze Lieferung angenommen hat. Ein Rechtsirrtum ist in der entsprechenden Schlußfolgerung der vorinstanzlichen Urteile nicht enthalten.

Aus diesen Gründen ist das Urteil des Oberlandesgerichtes aufrecht zu erhalten, die Revision zurückzuweisen.“ ...